

SCHULVERTRAG

Evangelische Grundschule Halberstadt Sankt Laurentius

Die Evangelische Grundschule Halberstadt Sankt Laurentius / Bekenntnisschule, Schillerstraße 5, 38820 Halberstadt ist eine mit Bescheid vom 11.07.2005 durch das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt anerkannte Ersatzschule in Trägerschaft des Christlichen Schulvereins Halberstadt e.V.

Der Christliche Schulverein Halberstadt e.V. als Träger der Evangelischen Grundschule Halberstadt Sankt Laurentius, vertreten durch die Vorstandsmitglieder:

1. Dr. Ute Pott, Schillerstraße 5, 38820 Halberstadt (Vorstandsvorsitzende)
2. Susan Eggert, Schillerstraße 5, 38820 Halberstadt (stellv. Vorstandsvorsitzende)

- im Folgenden „Träger“ -

und die Personensorgeberechtigten

1. _____
2. _____

wohnhaft in: _____

- im Folgenden „Sorgeberechtigte“ -

der Schülerin/ des Schülers: _____

geboren am: _____

wohnhaft in: _____

- im Folgenden „Schüler“ -

vereinbaren Folgendes:

§ 1 Aufnahme

- (1) Der Träger nimmt den Schüler mit Wirkung vom **xxx** in die Evangelische Grundschule Halberstadt Sankt Laurentius auf.
- (2) Die Aufnahme erfolgt in die **xxx. Klasse**.
- (3) Der Schulvertrag wird für die Dauer eines Schuljahres geschlossen. Das Schuljahr läuft jeweils vom 1. August bis zum 31. Juli. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht gemäß § 6 beendet wird.

§ 2 Grundlagen

- (1) Die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit an der Evangelischen Grundschule Halberstadt Sankt Laurentius ist von den christlichen Wertvorstellungen und dem christlichen Menschenbild sowie den pädagogischen Grundlagen her bestimmt, wie sie im Schulkonzept niedergelegt sind.

Das Schulkonzept ist den Sorgeberechtigten bekannt. Sie akzeptieren das Konzept und unterlassen jegliche Handlungen, die geeignet sind, der Umsetzung zuwiderzulaufen. Die Sorgeberechtigten sind eingeladen, im Rahmen der Vereinsarbeit des Trägers an der Fortentwicklung des Schulkonzepts mitzuwirken.

Eltern, Schüler und Lehrer verstehen sich als Schulgemeinde. Das wird sichtbar in Andachten, Schulgottesdiensten, Morgenkreisen und diakonischen Aufgaben, die den besonderen Charakter der Schule prägen.

- (2) Evangelischer Religionsunterricht ist ordentliches Unterrichtsfach; die Teilnahme ist Pflicht.
- (3) Bei allen Fragen der Schulordnung geht der Träger davon aus, dass sich die Schüler, die Sorgeberechtigten und die Lehrer den besonderen Bedingungen der von ihnen gewählten Schule freiwillig unterstellt haben. Vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Sorgeberechtigten und Schule ist unabdingbare Voraussetzung, um bei den Schülern Verständnis für Sinn und Notwendigkeit der Ordnungen der Schule zu wecken.
- (4) Die Schul- und Hausordnung ist Bestandteil des Vertrages.

§ 3 Verpflichtungen

- (1) Der Träger bietet die Voraussetzungen, die zum Erreichen des angestrebten Schulabschlusses (Grundschule) erforderlich sind.
- (2) Bei Prüfungen und im Hinblick auf Aufrücken, Versetzen, Wiederholen und Zurücktreten gelten die für die öffentlichen Schulen bestehenden Bestimmungen entsprechend.
- (3) Die Sorgeberechtigten wirken mit dem Träger und den Lehrern entsprechend den Ordnungen in der Schule in dem Bemühen zusammen, die Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Schule zum Erfolg zu führen.

§ 4 Schulgeld

- (1) Für den Besuch der Schule ist ein monatliches Schulgeld zu zahlen. Sollte eine Erhöhung des Schulgeldes beschlossen werden, so wird die Erhöhung schriftlich mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben. In diesem Fall steht den Sorgeberechtigten ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Zeitpunkt der Erhöhung zu.
- (2) Das Schulgeld beträgt zurzeit 100,00 € pro Monat. Dieser Betrag ist ein Mindestbetrag, der grundsätzlich von den Sorgeberechtigten zu erbringen ist. Monatliche Schulgeldzahlungen, die den Grundbetrag übersteigen sollen, bedürfen der gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

Das Schulgeld ist auch in den Ferienzeiten oder bei Erkrankungen des Schülers, die ein Fernbleiben vom Unterricht notwendig machen, zu zahlen.

Das monatliche Schulgeld ist im Voraus bis zum 5. des jeweiligen Monats (eingehend) auf das Konto des Christlichen Schulvereins Halberstadt e.V.:

IBAN: DE 74 8105 2000 0321 7598 77
BIC: NOLADE21HRZ

zu zahlen. Die Zahlung des gesamten Jahresbetrages durch Einmalzahlung ist bis zum 5. August des jeweiligen Schuljahres möglich.

- (3) Der Vorstand des Christlichen Schulvereins Halberstadt e.V. kann unter besonderen Voraussetzungen und in besonderen Härtefällen teilweise von der Pflicht zur Schulgeldzahlung befreien.
- (4) Mit Abschluss des Schulvertrages verpflichten sich die Sorgeberechtigten, regelmäßig eine Arbeitsstunde im Monat beziehungsweise 12 Arbeitsstunden im Jahr pro Familie für die Schule zu erbringen. Der Nachweis ist gegenüber dem Schulträger zu führen und wird protokolliert. Das vorzeitige Ausscheiden einer Familie aus der Schule vor Ablauf der vertraglichen Kündigungsfrist enthebt diese nicht von der Pflicht zur Erbringung dieser Arbeitsstunden. Werden diese nicht erbracht, ist der Träger berechtigt, pro entgangener Arbeitsstunde einen Stundensatz von 10 € zu erheben. Darüber erhalten die Sorgeberechtigten eine gesonderte Rechnung.

§ 5 Versicherung und Haftung

- (1) Der Schüler ist nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen Schulunfälle (Unfälle im Schulbetrieb und auf dem Schulweg) versichert.
- (2) Gegen Schadensfälle, die vom Träger oder den Lehrern verursacht werden, ist der Träger durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung versichert.
- (3) Der Träger übernimmt nur eine Haftung für Schäden an mitgebrachten Sachen (Entwendung oder Beschädigung von Kleidung, Geld, Wertgegenständen, Fahrrädern u. a.), die er vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

- (4) Die Sorgeberechtigten haften für Schäden, die der Schüler vorsätzlich oder fahrlässig verursacht.
- (5) Der Träger ist berechtigt, alle von dem Schüler verursachten Schäden, für welche die Sorgeberechtigten nach Absatz 4 haften, auf deren Kosten zu beseitigen.

§ 6 Beendigung des Schulvertrages

Dieser Vertrag endet:

- 1) zum 31. Juli des Schuljahres, in dem der Schüler die 4. Grundschulklasse beendet,
- 2) durch Kündigung oder
- 3) einvernehmliche Vertragsaufhebung.

§ 7 Kündigung des Schulvertrages

- (1) Die Sorgeberechtigten sowie der Träger sind zur Kündigung des Schulvertrages zum Schuljahresende berechtigt (ordentliche Kündigung). Die Kündigung hat bis zum 31. Mai des laufenden Schuljahres zu erfolgen. Kündigt der Träger, ist die Kündigung sachlich zu begründen.
- (2) Die Vertragsparteien können den Schulvertrag jederzeit aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ihnen ein Festhalten am Schulvertrag bis zum Ende des Schuljahres nicht zuzumuten ist (außerordentliche Kündigung). Die außerordentliche Kündigung ist schriftlich zu begründen.

Wichtige Gründe liegen für den Träger insbesondere vor, wenn die Sorgeberechtigten oder der Schüler:

- 1) nachhaltig gegen die Erziehungsziele der Schule, wie sie im Schulkonzept niedergelegt sind, verstoßen,
- 2) gegen die Schul- und Hausordnung, verstoßen

oder wenn die Sorgeberechtigten

- 3) mit mehr als einem Monatsbeitrag des Schulgeldes im Rückstand sind und nicht sämtliche, zum Zahlungszeitpunkt fälligen Beiträge auf schriftliche Mahnung innerhalb eines Monats ausgleichen. In der Mahnung ist auf die Möglichkeit der Kündigung hinzuweisen.
- 4) Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung für den Träger ist auch gegeben, wenn bei einem Schüler nach Vertragsabschluss sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wird.

- (3) Kündigungen der Sorgeberechtigten müssen schriftlich erklärt werden. Kündigungen durch den Träger müssen mit eingeschriebenem Brief erfolgen.

§ 8 Schadenersatz

- (1) Für den Fall, dass die Sorgeberechtigten den Schulvertrag ohne Verschulden des Trägers außerordentlich kündigen, sind sie dem Träger zum Schadenersatz in Höhe der monatlichen Schulgeldzahlungen bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist verpflichtet. Gleiches gilt, wenn der Schulvertrag durch den Träger außerordentlich gekündigt wird, es sei denn, es fällt den Sorgeberechtigten hinsichtlich des Kündigungsgrunds kein Verschulden zur Last. Die Verpflichtung zum Schadenersatz entfällt, wenn der betroffene Platz wieder besetzt werden kann.
- (2) Kündigen die Sorgeberechtigten nach Vertragsschluss jedoch vor Beginn der Laufzeit des Schulvertrages, sind sie dem Träger zum Schadenersatz in Höhe des monatlichen Schulgeldes bis zum Ablauf des ersten Schulhalbjahres verpflichtet. Die Verpflichtung zum Schadenersatz entfällt, wenn der betroffene Platz wieder besetzt werden kann.
- (3) Der Nachweis eines geringeren Schadens ist beiden Vertragsparteien möglich.

§ 9 Übertragung

Der Träger ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung ist nur zum Schuljahresbeginn möglich und muss den Sorgeberechtigten bis zum 31. Mai des vorhergehenden Schuljahres angekündigt werden. Für den Fall der Übertragung der Trägerschaft steht den Sorgeberechtigten ein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß § 7 Abs. 2 zu.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Im Verhältnis zum Träger wird der Schüler durch die Sorgeberechtigten vertreten.
- (2) Änderungen dieses Vertrages können nur schriftlich vereinbart werden. Änderungen dieser Klausel bedürfen ebenfalls der Schriftform.
- (3) Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag soll zunächst eine gütliche Einigung angestrebt werden.

§ 11 Besondere Vereinbarungen:

Halberstadt, _____

Halberstadt, _____

Träger

Sorgeberechtigte